Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. In den mit Fußnote 1) gekennzeichneten Baugebieten dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben. (§ 3 (4) und 4 (4) BauNVO)

2. In den Baugebieten mit eingeschossiger Bebauung sind im Einzelfall Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen als Ausnahme zulässig, wenn die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 (5) BauNVO)

3. In dem Baugebiet, für das eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, kann einseitig bis auf die Grundstücksgrenze gebaut werden. (§ 22 (4) BauNVO)

~~4. An der Steinfurter Straße ist auf den mit Fußnote 2) gekennzeichneten, III-geschossig überbaubaren Grundstücksflächen die Ausnahme von Dachgeschossen als zusätzliche Vollgeschosse ausnahmsweise zulässig, wenn die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 (5) BauNVO)~~

5. In straßenseitigen Abstandflächen sind Stellplätze oder Garagen unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwischen den Stellplätzen oder Garagen und der öffentlichen Verkehrsfläche eine mindestens 3,0 m breite begrünbare Grundstücksfläche verbleibt. (§ 23 (5) BauNVO)

~~6. In der WB-Gebietsteil Wohngebäude (§ 1 (7) Nr. 2 BauNVO) nicht zulässig. (§ 1 (5) Nr. 1 BauNVO)~~

7. Auf den Grundstücken Peter-Wust-Straße 1 - 5 darf die Traufenhöhe maximal 5,00 m und die Firsthöhe maximal 11,50 m betragen (§ 16 (2) 4 BauNVO).

Bezugspunkt ist die Oberkante der Verkehrsfläche, die jeweils zur Erschließung des Bauwerks dient (§ 18 (1) BauNVO).*

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW

~~1. Auf den Grundstücken Peter-Wust-Straße 1-5 ist das zweite Vollgeschoß nur als Dachgeschoß zulässig.~~

2. Für Hintergebäude sind abweichend von der festgesetzten Dachform auch Flachdächer zulässig.

3. Zur Abgrenzung von Grundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen und untereinander im Bereich von Vorgärten dürfen Mauern bis zu 0,60 m Höhe sowie Zäune und Hecken bis zu 0,90 m Höhe angelegt werden.
Sonstige Mauern, Zäune und Hecken hinter der Bauflucht und zwischen den Grundstücken dürfen 1,80 m nicht überschreiten.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 30.06.1993

Der am 14.11.1988 gemäß § 10 BauGB gefaßte Satzungsbeschluß zu diesem Plan wurde, wie im Plan violett gekennzeichnet, durch den Rat der Stadt am 08.07.1992 für den Teilbereich nördlich der Kapuzinerstraße aufgehoben.

Münster, 10.03.93

M. Tüns — Polenz — Kupferschmidt
Oberbürgermeisterin — Ratsherr — Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 70
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 293

2 Blätter Blatt 2

Veghestraße / Wilhelmstraße/Orléans - Ring / Steinfurter Straße
in der geänderten Fassung vom:

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Nachtrag 08/2013 Grenze des Überschwemmungsgebietes des Kinderbaches (ermittelt, noch nicht festgesetzt)
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

WR Kleinsiedlungsgebiet
WA reines Wohngebiet
WB allgemeines Wohngebiet
besonderes Wohngebiet
1) Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Sondergebiet
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzung

0.3 Grundflächenzahl
0.5 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
(I) als Mindest- u. Höchstgrenze
I zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. §9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
ED nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ED nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
a abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW

FD Flachdach
ND Neigungsdach
30° Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
Kindergarten
Schule
Jugendheim
Altenheim
Kirchliche Einrichtung (Kloster)

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Parkfläche
Fußgängerbereich
Verkehrsgrün
Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) 25b BBauG
Einzelbäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
St Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz
Ein- und Ausfahrt
Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
Gemeinschaftsstellplatz
GGa Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Ein- und Ausfahrt
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Durchfahrt
Abgrenzung unterschiedlicher Dachform oder Dachneigung
Fenster der Schallschutzklasse 2 VDI-Richtlinie 2719
LB ≥ 3,0m Lichte Breite
LH ≥ 3,5m Lichte Höhe

Hinweis:
(D) Denkmal gem. Begriffsbestimmung § 2 Denkmalschutzgesetz NW
Durchfahrtsverbot

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 2, 2a, 8, 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und §§ 3, 10 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 19.04.1988
Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 19.04.1988
Rupprecht
(Dipl.-Ing. Rupprecht)
Stadtbaurat
Karliczek
(Dr. Karliczek)
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Münster hat am 20.04.88 zu dem am 28.09.1983 aufgestellten und in der Zeit vom 24.10. bis 24.11.1983 offengelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 293 Änderungen und Ergänzungen beschlossen die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.
Münster, den 21.06.88
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Weihermann — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.05 bis 09.06.88 erneut offengelegen.
Münster, den 23.06.1988
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Schlüter
(Dipl.- Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BauGB und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 14.11.88 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 23.11.1988
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Kupferschmidt — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 09.07.93 in Kraft getreten.
Münster, den 14.07.93
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Schlüter
(Dipl.- Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 01/88

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes